

Beginn: 19:30 Uhr
 Ende: 21:15 Uhr

Sitzung-Nr: 12/gr/016/2016
 WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT

über die am 09.11.2016 im Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 9, 76857 Waldhambach stattgefundene 17. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Waldhambach

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 31.10.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)

Alle Ratsmitglieder wurden am 27.10.2016 schriftlich eingeladen.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 9

Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Christian Burkhart	
--------------------	--

Erster Beigeordneter und Ratsmitglied

Michael Martin	
----------------	--

Ratsmitglieder

Ewald Bick	
------------	--

Dominik Foltz	
---------------	--

Thomas Schilling	
------------------	--

Schriftführer

Herta Kiefer	
--------------	--

Abwesend:

Beigeordneter und Ratsmitglied

Peter Fischer	entschuldigt
---------------	--------------

Ratsmitglieder

Heiko Grübert	entschuldigt
---------------	--------------

Michael Hammer	entschuldigt
----------------	--------------

Daniel Kraus	entschuldigt
--------------	--------------

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz)
 hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
 Vorlage: 12/056/V/241/2016
- 3 Auftragsvergaben
- 3.1 Beschluss über Nachtrag zu Arbeiten Dorfgemeinschaftshaus; Renovierung Sockel, Beschluss vom 19.05.2016
 Vorlage: 12/057/IV/935/2016
- 3.2 Beratung und Beschlussfassung über Neugestaltung und Serverumzug der Homepage der Gemeinde Waldhambach
- 4 Informationen zur Datenanalyse der pflegerischen Versorgungsstruktur in der Verbandsgemeinde Annweiler
- 5 Veranstaltungen / Termine 2016 / 2017
- 6 Verschiedenes

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschloss der Gemeinderat einstimmig folgenden Tagesordnungspunkt in die Sitzung mit aufzunehmen:

Zuwendung zum Jugendraum.

Bzgl. der Zuweisung zum Jugendraum i.H.v. 930,00 € durch die alte Jugendgruppe wäre folgender Grundsatzbeschluss zu fassen..

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, die Zuweisung zum Jugendraum durch die alte Jugendgruppe in Höhe von 930,00 € anzunehmen.

1 Einwohnerfragestunde

1.1 Beschwerde gab es vom Grundstückseigentümer Adolf Hafner, Friedhofstraße, wegen Wildwuchs der vom Friedhofsgelände in sein Grundstück ragt.

Der Ortsbürgermeister wird sich mit Herrn Adolf Hafner in Verbindung setzen.

2 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b Umsatzsteuergesetz) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz Vorlage: 12/056/V/241/2016

Durch Einführung des neuen § 2 b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Der bisher für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt. Hiermit verbunden ist eine weitreichende Veränderung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: jPdöR genannt). Im kommunalen Bereich sind das insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, die Zweckverbände und die Jagdgenossenschaften. Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen jPdöR das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Hierzu ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, gegebenenfalls sogar rückwirkend.

Bisherige Rechtslage und Historie

Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung auf der Ebene der jPdöR und damit auch der kommunalen Gebietskörperschaften war bislang § 2 Abs. 3 UStG maßgebend. Danach sind jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (nachfolgend: BgA genannt) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

In Folge der Anknüpfung an den BgA-Begriff unterlagen Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (z. B. die Jagdverpachtung) bislang nicht der Umsatzsteuer. Weiterhin waren wirtschaftliche Tätigkeiten, die von jPdöR unterhalb der ertragssteuerlich für BgA's geltenden Bagatellgrenze von 30.678,00 € (neu seit 2016: 35.000,00 €) bezogen auf den nachhaltigen Jahresumsatz auch nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Diese „Nichtaufgriffsgrenze“ konnte für verschiedene Tätigkeiten mehrfach und gesondert angewendet werden.

Der Bundesfinanzhof hat sich in den letzten Jahren in mehreren Urteilen zur Besteuerung der öffentlichen Hand geäußert, so dass für den Gesetzgeber die Notwendigkeit bestand, die gesetzlichen Regelungen zu bearbeiten und an europäisches Recht anzupassen.

Eckpunkte zur Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die für die Annahme der Unternehmereigenschaft maßgebliche Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG wurde nunmehr gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt.

§ 2 b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sogenannten „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Zukünftig gelten demnach für privatrechtliche Tätigkeiten jPdöR uneingeschränkt die allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR nicht mehr relevant. Auch die bisher generell steuerbefreite Vermögensverwaltung unterliegt spätestens ab 2021 den allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (vgl. aber Befreiungsnormen gem. § 4 UStG).

Nur die im Rahmen „öffentlicher Gewalt“ erbrachten Leistungen können nach den Neuregelungen des § 2 b UStG von der Umsatzsteuer ausgenommen sein. Dies wiederum gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der neue § 2 b UStG enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe und ist daher momentan mit ungeklärten Zweifelsfragen behaftet. Hier besteht ein deutlicher Interpretations- und Auslegungsbedarf durch die Finanzverwaltung. Es wurde hierzu ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (nachfolgend: BMF-Schreiben genannt) angekündigt, welches aber voraussichtlich erst Ende 2016 erscheinen wird. Unklar ist auch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird. Das BMF-Schreiben ist unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Umstellungsprozess.

Folge für die kommunalen Gebietskörperschaften

Aufgrund der bisherigen „Nichtaufgriffsgrenze“ in Höhe von 30.678,00 € (neu: 35.000,00 €) – bezogen auf gleichartige Tätigkeiten – waren in der Vergangenheit allenfalls in Ausnahmefällen klar abgrenzbare Tätigkeiten von der Umsatzsteuer betroffen. Dies wird sich durch den vollzogenen Systemwechsel spätestens ab 2021 gravierend ändern.

Es wird zwingend erforderlich sein, alle Umsätze auf privatrechtlicher Grundlage vollständig zu erfassen, um die Steuerrelevanz nach den allgemein gültigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes prüfen zu können (z. B. Anwendung von Steuerbefreiungsvorschriften oder der sogenannten Kleinunternehmerregelung von 17.500,00 € für **alle Einnahmen** aus wirtschaftlicher Tätigkeit). Die Verschärfung der Umsatzbesteuerung macht insofern umfängliche Vorbereitungsarbeiten notwendig, die spätestens 2020 abgeschlossen sein müssen. Eine steuerfachliche Beratung wird sich häufig nicht verhindern lassen, um das Risiko der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen steuerliche Vorschriften zu vermeiden.

Optionsmöglichkeit gem. § 27 Abs. 22 UStG

Der neue § 2 b UStG gilt ab dem 01. Januar 2017. Die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stellt einen deutlichen Paradigmenwechsel dar. Deshalb wurde im neuen § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, die bisherige Rechtslage bis einschließlich des Jahres 2020 fortzuführen. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der jPdöR (d. h. der Gemeinde, des Zweckverbandes, der Jagdgenossenschaft usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Eine entsprechende Erklärung muss dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31.12.2016 vorgelegt werden (die Ausübung des Wahlrechts ist danach nicht mehr möglich).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere

- die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten (unbestimmte Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist)

- die vorgenannte Möglichkeit des Widerrufs (das Wahlrecht kann nach 2016 jederzeit widerrufen werden)
- der Umstand, dass es bisher keine Checkliste bzw. Fragebögen zur Ermittlung der umsatzsteuerrelevanten Leistungen gibt
- dass die Erfassung und Bewertung aller Leistungen einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand (inkl. steuerfachlicher Beratung bzw. verbindliche Anfragen in Einzelfällen an das Finanzamt) in Anspruch nehmen wird

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Auch auf Kreisebene haben sich in einer Arbeitstagung alle Kämmerer für eine Ausübung des Wahlrechts ausgesprochen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gem. Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt. Die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen werden noch vom Gemeinde- und Städtebund mit der Finanzverwaltung abgestimmt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 auszuüben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gem. den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des Gemeinde- und Städtebundes frist- und formgerecht abzugeben.

3 Auftragsvergaben

3.1 Beschluss über Nachtrag zu Arbeiten Dorfgemeinschaftshaus; Renovierung Sockel, Beschluss vom 19.05.2016 Vorlage: 12/057/IV/935/2016

Die Ortsgemeinde Waldhambach beschloss in seiner Sitzung vom 19.05.2016 den Sockel des Dorfgemeinschaftshauses im Bereich der Treppe, sowie Richtung Sportplatz sanieren zu lassen. Bisher wurde die Seite zum Sportplatz von der Fa. Singer saniert. Aufgrund der freigelegten schlechten Bausubstanz mussten zusätzliche Arbeiten ausgeführt werden. Dadurch entstanden Mehrkosten in Höhe von 3.547,37 € inkl. MwSt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag für die erforderlichen Zusatzarbeiten der Fa. Peter Singer, Bruchweiler-Bärenbach in Höhe von 3.547,37 € inkl. MwSt.

Die Sanierung des Sockels im Bereich der Treppe will der Gemeinderat in Eigenleistung vornehmen. Entscheidung darüber soll im nächsten Jahr erfolgen.

3.2 Beratung und Beschlussfassung über Neugestaltung und Serverumzug der Homepage der Gemeinde Waldhambach

Ortsbürgermeister Burkhardt informierte den Gemeinderat darüber, dass sich Herr Benjamin Thorn, Photograph bereit erklärt hat, den Internetauftritt, die Homepage der Gemeinde Waldhambach kostenlos zu aktualisieren und künftig zu verwalten. Eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und ihm soll erfolgen.

Der Vertrag mit der Fa. 1 & 1 Internet soll gekündigt werden.

Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

4 Informationen zur Datenanalyse der pflegerischen Versorgungsstruktur in der Verbandsgemeinde Annweiler

Das Unternehmen Transfer prüfte die pflegerische Versorgungsstruktur in der Verbandsgemeinde Annweiler unter anderem auch die der Gemeinde Waldhambach. Nach diesem Bericht ist die Gemeinde Waldhambach durch die fahrenden Verkaufswagen relativ gut versorgt.

5 Veranstaltungen / Termine 2016 / 2017

Termine 2016

- 5.1 Arbeitseinsatz am Dorfgemeinschaftshaus am 12.11.2016
- 5.2 Kranzniederlegung am Volkstrauertag
- 5.3 Kotelettessen und Buchausstellung am 13.11.2016
- 5.4 Infoveranstaltung der Nachbarschaftshilfe aus Klingenmünster am 16.11.2016
- 5.5 Christbaum stellen am 26.11.2016- Umdruck und Weihnachtsbäckerei für Kinder im Pfarrhaus und Pfarrhof. Ausrichter ist der Förderverein NIC Waldrohrbach/Waldhambach. Erlös ist für die Jugendräume in Waldhambach und Waldrohrbach.
- 5.6 Seniorennachmittag am 3.12.2016
- 5.7 Dorfgemeinschaftshausbelegung durch die Fa. Flory-Hausverwaltung am 10. u. 17.12.2016. Bewirtung übernimmt die Gemeinde.
- 5.8 Weihnachtsfeier der Fa. Schlink im Dorfgemeinschaftshaus am 21.12.2016. Bewirtung übernimmt der TUS Waldhambach.

Termine 2017

- 5.9 Schlachtfest im Oktober
- 5.10 Kotelettessen
- 5.11 Christbaum stellen mit Umdruck
- 5.12 Jumelage Waldhambach/Elsaß
- 5.13 Helferfest
- 5.14 Kinderfasching in Waldhambach

6 Verschiedenes

- 6.1 Kriegsgräbersammlung
- 6.2 Unterversorgung durch die Fa. Vodafone-Ausbau erfolgt 2018-2019
- 6.3 Friedhofstorreparatur
- 6.4 Versammlung des Zweckverbands Klingbachgruppe am 2.11.2016 – größere Investitionen in den nächsten Jahren.
- 6.5 Jugendraum – Einrichtungsfeier im Januar
- 6.6 Sanierung Besprechungsraum im Feuerwehrhaus
- 6.7 Friedhof – Reparatur der Friedhofsbanke
- 6.8 Bachgeländer in der Wolfsbachstraße

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin